

Information zur Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Am 22.9.2022 hat die ordentliche Hauptversammlung der startup300 AG („S300“) die im Zusammenhang mit der mit 18.3.2022 erfolgten Beendigung der Einbeziehung ihrer Aktien in den Vienna MTF der Wiener Börse gesetzlich verpflichtende Umstellung der bisherigen Inhaberaktien auf Namensaktien beschlossen (§ 9 Abs. 1 AktG i.d.F. GesRÄG 2011 schreibt vor, dass die Aktien einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft auf Namen lauten müssen). Diese Satzungsänderung wurde nunmehr im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen

Die Umbuchung Ihrer S300-Inhaberaktien auf S300-Namensaktien auf Ihrem Wertpapierdepot erfolgt voraussichtlich per 25. Jänner 2023.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die weiteren Schritte dar. Bitte lesen Sie die folgenden Seiten genau durch!

Die Depotbanken werden angewiesen, unsere Inhaberaktien (ISIN ATSTARTUP300) per Stichtag 25. Jänner 2023 **von den Depots der Aktionäre auszubuchen und im Verhältnis 1:1 Namensaktien auf die Depots der Aktionäre einzubuchen** (die Namensaktien werden die ISIN AT0000A325R7 tragen). Durch diese Umbuchung ändert sich Ihre Stellung als Aktionär der S300 nicht (zur künftigen Wahrnehmung Ihrer Aktionärsrechte müssen Sie jedoch aktiv Ihre Eintragung im Aktienbuch der S300 beantragen – Details siehe im Folgenden).

1. Auf der Homepage der S300 (<https://www.startup300.at>, in der Rubrik „Investor Relations“ unter dem Link „Umstellung auf Namensaktien“) wird **ab dem 25. Jänner 2023** ein **Antragsformular** abrufbar sein, in welches Sie die für die Eintragung im Aktienbuch erforderlichen Informationen einfügen müssen und an die S300 absenden können. Gemäß § 61 AktG sind folgende Angaben erforderlich:
 - a. Name/Firma des Aktionärs, Zustelladresse, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer;
 - b. Anzahl der Aktien;
 - c. Kontoverbindung des Aktionärs bei einem Kreditinstitut in Österreich, dem EWR oder der OECD unter Angabe von IBAN und BIC/Bankleitzahl, damit auf dieses Konto die Dividende ausbezahlt werden kann.

Eine detaillierte Anleitung zur Übermittlung des Antragsformulars samt Beilagen werden Sie ab dem 25. Jänner 2023 auf der Homepage der S300 finden.

Gehören die Aktien wirtschaftlich einer anderen Person (beispielsweise einem Treugeber), so sind die Angaben zu Ziffern 1 und 2 auch hinsichtlich dieser Person zu machen, der die Aktien wirtschaftlich gehören.

Diese Angaben sind nach dem AktG i.d.F. GesRÄG 2011 verpflichtend in das Aktienbuch einzutragen. Die S300 ist verpflichtet, ein derartiges Aktienbuch zu führen.

Die **Eintragung in das Aktienbuch** ist von **entscheidender Bedeutung**, da nur dann gegenüber der Gesellschaft sämtliche Aktionärsrechte, insbesondere das **Teilnahmerecht an der Hauptversammlung** und das **Dividendenbezugsrecht**, ausgeübt werden können. Mit anderen Worten: solange Sie sich als bisheriger Inhaber von Inhaberaktien der S300 nicht in das Aktienbuch eintragen lassen, können Sie Ihre Rechte als Aktionär unserer Gesellschaft nicht wahrnehmen.

2. Weiters benötigen Sie einen **aktuellen Depotauszug**, aus dem ersichtlich ist, dass Sie Inhaber der im Antragsformular angegebenen Anzahl von S300-Aktien sind. Diesen Depotauszug müssen Sie **bei Ihrer**

Depotbank beantragen (zeitnah vor der Stellung des Antrags auf Eintragung im Aktienbuch, da der Depotauszug nicht älter als 10 Tage zum Zeitpunkt der Absendung des Antrags (Datum des Poststempels) sein darf). Anstelle des Depotauszugs können Sie auch die Umbuchungsanzeige verwenden, die Sie von Ihrer Depotbank anlässlich der Umbuchung der Inhaber- in Namensaktien erhalten; auch dieses Schreiben darf aber nicht älter als 10 Tage sein.

Bitte beachten Sie, dass die **Eintragung als Aktionär im Aktienbuch der S300 nicht automatisch erfolgt, sondern Sie dies aktiv bei S300 unter Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars sowie des aktuellen Depotauszugs beantragen müssen**. Außerdem müssen Sie diesem Antrag die Kopie eines Ihrer (gültigen) **amtlichen Lichtbildausweise** (z.B. Pass, Führerschein) beilegen. Werden die Aktien von einer juristischen Person gehalten, sind dem Antrag ein Firmenbuchauszug (nicht älter als 2 Wochen) sowie je eine Kopie eines (gültigen) amtlichen Lichtbildausweises der zur Vertretung befugten Person(en) (zB Geschäftsführer) beizulegen.

3. Das Antragsformular und den Depotauszug (inkl. einer Kopie Ihres Lichtbildausweises) sind zu richten an: startup300 AG, zu Händen von Herrn Michael Eisler, 4020 Linz, Peter-Behrens-Platz 10 (dies kann über die Homepage der S300 <https://www.startup300.at>, Rubrik „Investor Relations“ – Unterrubrik „Umstellung auf Namensaktien“ erfolgen). Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne per Mail an office@startup300.at an uns wenden.

Die **Umbuchung** der bisherigen Inhaberaktien erfolgt für Sie als Aktionär **automatisch** per 25. Jänner 2023, wie oben beschrieben. Wir haben die Depotbanken aufgefordert, dies für Sie als Aktionär **spesenfrei** durchzuführen. Die Ausfolgung effektiver Urkunden ist nicht vorgesehen.

Die **Auszahlung einer allfälligen Dividende** erfolgt künftig durch S300, welche die Überweisung dann **direkt an den Aktionär (ausschließlich) auf das im Aktienbuch eingetragene Konto** vorzunehmen hat (wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Anspruch auf die Dividende aus Namensaktien, für die niemand als Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist, gemäß § 61 Abs. 5 AktG mit Ablauf des Geschäftsjahres des Gewinnverwendungsbeschlusses verjährt).

Durch den Aktienumtausch wird – sobald Sie im Aktienbuch eingetragen sind – Ihre Rechtsstellung als Aktionär nicht beeinträchtigt. Die **Beteiligung** an der Gesellschaft bleibt **unverändert** aufrecht.

Wenn Sie als Aktionär im Aktienbuch eingetragen sind und **künftig** Ihre Namensaktien übertragen wollen, ersuchen wir Sie, S300 darüber zu informieren, damit Sie als Aktionär wieder aus dem Aktienbuch gelöscht werden können. Eine solche Information ersuchen wir Sie an office@startup300.at zu richten.

Die Umstellung von Inhaberaktien auf Namensaktien ist eine **gesetzliche Pflicht**.

Für die **Teilnahme an der Hauptversammlung** bedarf es in Hinkunft **keiner Hinterlegungsbestätigung eines Kreditinstituts mehr**. Die **Eintragung im Aktienbuch** zu Beginn der Hauptversammlung ist **maßgeblich**. Es bedarf lediglich einer **Anmeldung** zur Hauptversammlung in **Textform** (beispielsweise Telefax, eMail mit PDF), die der Gesellschaft **am dritten Tag** vor der Hauptversammlung zugehen muss. Ein entsprechendes Formular und ein ausdrücklicher Hinweis werden in der Einberufung zur Hauptversammlung im Jahr 2023 enthalten sein.

Wir ersuchen Sie, uns das Antragsformular möglichst bald, nachdem Sie die Umbuchungsanzeige von Ihrer Depotbank erhalten haben, wie oben beschrieben zu übermitteln, damit Sie Ihre Aktionärsrechte möglichst rasch wahrnehmen können. Der Anspruch auf Eintragung in das Aktienbuch verjährt jedoch nicht. Solange Sie jedoch nicht im Aktienbuch eingetragen sind, können Sie – wie oben beschrieben – Ihre Aktionärsrechte nicht wahrnehmen.

Wien, im Jänner 2023

Der Vorstand